



Arbeitsgemeinschaft
bäuerliche Landwirtschaft e.V.

AbL, Bahnhofstraße 31, D - 59065 Hamm

An Bundesministerin Ilse Aigner
BMELV
Wilhelmstraße 54

10117 Berlin

Bundesgeschäftsstelle

Bahnhofstr. 31
59065 Hamm

Tel: 02381 – 90531-70 / -71

Fax: 02381 – 4922-21

E-Mail: jasper@abl-ev.de

Homepage: <http://www.abl-ev.de>

Lüneburg, 15.11.2012

Gentechnikfreiheit in Lebensmitteln sicherstellen

Freisetzungsvorhaben mit gentechnisch verändertem Weizen stoppen!

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben auffordern, das Bundesamt für Verbraucherschutz anzuweisen, die geplante Freisetzung von gentechnisch verändertem (GV) Speiseweizen durch das Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK) zu stoppen.

Mit Freude haben wir Ihre Äußerung zur Kenntnis genommen, dass Sie die Nulltoleranz für nicht zugelassene GVO's bei Lebensmitteln verteidigen wollen - dabei unterstützen wir Sie gerne. Wenn Sie es mit dieser Position der Nulltoleranzpolitik ernst meinen, müssen Sie die geplante Freisetzung des GV-Weizens des IPK Gatersleben unterbinden.

Die Nulltoleranz für nicht zugelassene GVO's bei Lebensmitteln ist in Gefahr, wenn nicht absolut sicher gestellt werden kann, dass es bei Freisetzungen nicht zu Auskreuzungen kommt. Der Reisskandal aus dem Jahre 2006 hat dies eindrücklich gezeigt.

Freisetzungsvorhaben mit GV-Reis (LL601), der als auskreuzungssicher galt, hatten konventionelle Reislinien verunreinigt und große wirtschaftliche Schäden innerhalb des Reismarktes verursacht.

Im vorliegenden Fall hat das Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK) aus Gatersleben für die Jahre 2012 bis 2014 einen Freisetzungsvorhaben mit GV-Speise-Winterweizen im Schaugarten Üplingen beantragt.

Wir haben den Antrag ausführlich geprüft (rechtlicher Einwand siehe Anlage) und festgestellt, dass dieser (weit) hinter den Anforderungen des GenTG zurück fällt. Insbesondere ist die Risikobewertung bezüglich der Auskreuzungsrisiken in sich widersprüchlich und entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft. Daher lässt sich eine Bewertung der vorgeschlagenen Sicherheitsvorkehrungen nicht vornehmen. Allein deshalb ist der Antrag nicht genehmigungsfähig.

Der GV-Speise-Winterweizen ist außerdem gentechnisch so verändert, dass sich die Eiweißanteile zugunsten des sogenannten Klebereiweißanteils verschoben haben. Diese Eiweißanteile sind wesentlich für die Qualität von Brotweizen und für die Nudelproduktion. Der komplexe Eingriff in die inhaltliche Zusammensetzung des GV-Speiseweizens und mögliche metabolische Änderungen sind nicht weiter untersucht. Im Antrag sind trotz des Mangels an Daten keinerlei Untersuchungen zu den Risiken für die Umwelt und Gesundheit vorgesehen.

Komplexe Veränderungen an GV-Pflanzen machen eine Risikobewertung besonders anspruchsvoll. Es ist *nicht* anzunehmen, dass die beantragten Weizenpflanzen als „substanziell gleichwertig“ gelten können. Dies wird durch eine Studie des IPK Gatersleben gestützt (Weichert et al, 2010). Die Studie ergab, dass bei einem sehr ähnlichen Event durch den gentechnischen Eingriff umfangreiche Veränderungen im Pflanzenstoffwechsel ausgelöst wurden. Festgestellt wurde u.a. ein verändertes Entwicklungsverhalten, Veränderungen bei Genen, die Prolamin-Proteine codieren, Veränderungen bei Genen aus den Bereichen Zucker- und Stärkemetabolismus, Zellvermehrung, Zellteilung und Frühblüte sowie zahlreiche Veränderungen bei Aminosäuren (Aparaginsäure, Glutamin).

Aus der Literatur ist bekannt, dass komplexe gentechnische Veränderungen weitreichende Folgen für die Gesamtpflanze haben können. Für die Risikobewertung ist dabei die zentrale Frage, ob diese Pflanzen noch als „substanziell äquivalent“ bezeichnet werden und einer standardisierten Risikobewertung (das Konzept und die darauf basierenden Prüfkriterien sind umstritten) unterzogen werden können.

Bei einer Prüfung auf Marktzulassung durch die Europäische Lebensmittelbehörde EFSA können derzeit nur gentechnisch veränderte Pflanzen bewertet werden, die das Kriterium der substanziellen Äquivalenz erfüllen. Nur bei solchen Pflanzen kann die Behörde derzeit eine so genannte „vergleichende Risikobewertung“ durchführen. Bei komplexen gentechnischen Veränderungen, z.B. im Fall von signifikanten Veränderungen der Pflanzeninhaltsstoffe (wie es hier der Fall ist), muss nach den Richtlinien der EFSA eine sehr viel gründlichere Bewertung durchgeführt werden. Auch im vorliegenden Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass neben den durch das Targetgen ausgelösten Veränderungen zusätzlich weitere, ungewollte Effekte im Pflanzenmetabolismus ausgelöst werden. Für eine solche umfangreiche Bewertung (comprehensive risk assessment) gibt es derzeit keine gültigen Prüfrichtlinien.

Aus den genannten Gründen darf die geplante Freisetzung nicht genehmigt werden. Zunächst muss durch Laborversuche nachgewiesen werden, welche Auswirkungen der komplexe Eingriff auf die stoffliche Zusammensetzung des GV-Weizens hat.

Aufgrund der weitreichenden Dimension des Eingriffs – gewollte, inhaltliche Veränderungen – müssen zunächst Prüfrichtlinien für die Risikobewertung eines solchen GV-Weizens erarbeitet werden. Ein Freisetzungsversuch darf nicht genehmigt werden, da die Interaktion mit der Umwelt nicht ausgeschlossen werden kann.

Da der Weizen bereits diesen Herbst / Winter ausgesät werden soll, bitten wir Sie um unverzügliche Prüfung des Sachverhalts und Aussetzung des Genehmigungsverfahrens bis zur Klärung. Bitte unterrichten sie uns zeitnah über ihre Schritte.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Janßen

Bundesgeschäftsführer der
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft
(AbL) e.V.

Annemarie Volling

Koordination und Beratung der
Gentechnikfreien Regionen in Deutschland

Den Einwand haben folgende Organisationen unterzeichnet.

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V.

Bioland e. V.

Bündnis für gentechnikfreie Landwirtschaft Niedersachsen, Bremen, Hamburg

Die Bäcker. Zeit für Geschmack e.V.

Gen-ethisches Netzwerk e.V.

IG Nachbau

IG Saatgut

Naturland e. V.

Save our Seeds

Umweltinstitut München e.V.

Anlage:

Einwendung gegen die Genehmigung zur Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen 2012-2014 (Az: 109/2012/4/ bzw. 420100216)